

# BERGEDORFER BAUTAGE

BAUEN / WOHNEN / LEBEN

## Teilnahmebedingungen

### 1. Veranstalter

Die Creativen  
Gesellschaft für Werbung, Design und Events mbH

### 2. Veranstaltungsort

Frascatiplatz Bergedorf  
Curslacker Neuer Deich / Neuer Weg  
21029 Hamburg

### 3. Veranstaltungsdauer und Öffnungszeiten

Samstag, 26. März 2022, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Sonntag, 27. März 2022, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### 4. Beteiligung

Die Bergedorfer Bautage sind eine Ausstellung für Endverbraucher – insbesondere für Bauinteressierte sowie Immobilien- und Wohnungseigentümer. Zugelassen werden vorrangig Firmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen, wie sie in den damit verbundenen Bau-, Renovierungs-, Modernisierungs- und Immobilienbranchen üblich sind. Ausstellungsgüter müssen in Aussehen und Technik dem Charakter und den Anforderungen einer solchen Ausstellung entsprechen.

### 5. Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung ist ausschließlich über das offizielle Anmeldeformular unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen möglich. Die Anmeldebestätigung erfolgt per E-Mail.
- (2) Mit Eingang des ausgefüllten Anmeldeformulars ist der Vertrag mit dem Veranstalter geschlossen und somit auch eingewilligt, dass ausschließlich die Teilnahmebedingungen des Veranstalters gelten und entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht anerkannt werden.

- (3) Alle zusätzlichen Vereinbarungen, wie die Bestellung von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen, Einzelgenehmigungen und Sondergenehmigungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

- (4) Der Veranstalter behält es sich vor, Aussteller ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

### 6. Unteraussteller

- (1) Eine Vermietung der gesamten oder eines Teiles der zugeteilten Ausstellungsfläche an einen Unter- oder Mitaussteller bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der Genehmigung des Veranstalters.

- (2) Für ein Verschulden des Unter- oder Mitausstellers haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter wie für eigenes Verschulden.

### 7. Rechnungsstellung, Teilnahmeberechtigung und Zahlungsverzug

- (1) Der gesamte gemäß Anmeldeformular vertraglich vereinbarte Betrag wird mit Rechnungsstellung fällig. Diese erfolgt für alle bis Freitag, 14. Januar 2022, eingegangenen Anmeldungen am Dienstag, 01. Februar 2022.
- (2) Der Aussteller ist erst dann zur Teilnahme berechtigt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag auf dem vom Veranstalter genannten Konto eingegangen ist.
- (3) Kommt der Aussteller der Zahlung seines Rechnungsbetrages trotz Fristsetzung unter Ablehnungsandrohung nicht nach, so ist der Veranstalter dazu berechtigt, über die entsprechende Standfläche frei zu verfügen bzw. vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.

## 8. Rücktritt von der Teilnahme und Nichterscheinen

- (1) Im Falle einer vom Aussteller verursachten Absage vor Montag, 14. Februar 2022, hat der Aussteller 50 % des Gesamtrechnungsbetrages zu zahlen. Sagt der Aussteller seine Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt ab, so ist er zur vollständigen Zahlung des Gesamtrechnungsbetrages verpflichtet.
- (2) Hat der Aussteller oder eine durch ihn beauftragte Person die Standfläche nicht spätestens am Freitag, 25. März 2022, um 14:00 Uhr übernommen, so ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig darüber zu verfügen, ohne dass der Aussteller eine Rückzahlung verlangen oder andere Ansprüche geltend machen kann.

## 9. Standgröße und Standgrenzen

- (1) Die Zuteilung und Abmessung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter.
- (2) Die gekennzeichneten Standgrenzen sind zwingend einzuhalten. Sollte der Aussteller die ihm zur Verfügung stehende Standfläche überschreiten und einer seitens des Veranstalters ausgesprochenen Aufforderung zur Entfernung von Ausstellungsgütern nicht unverzüglich nachkommen, so wird ihm jeder zusätzlich in Anspruch genommene Quadratmeter in Rechnung gestellt. Als Bemessungsgrundlage dient hierbei der dem jeweiligen Standtyp entsprechende qm-Preis je angebrochenem Quadratmeter.
- (3) Falls es zwingend technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter unter Darlegung der Gründe berechtigt, dem Aussteller – abweichend von der Zulassung – einen Platz in anderer Lage zuzuweisen, die Standgröße der angemeldeten Fläche zu verändern oder Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen bzw. zu schließen.
- (4) Bei der Belegung der Messestände sind folgende Mindestgrößen zu berücksichtigen: Reihenstand: 9 m<sup>2</sup>, Eckstand: 12 m<sup>2</sup>, Kopfstand: 16 m<sup>2</sup>, Außenstand: 10 m<sup>2</sup>. Die für alle Standtypen vorgeschriebene Mindeattiefe beträgt 3 Meter.

## 10. Standgestaltung, Standausstattung und Werbung vor Ort

Prinzipiell ist die Gestaltung und Ausstattung des Standes jedem Aussteller selbst überlassen. Im Sinne einer möglichst attraktiven Messe, bittet der Veranstalter alle Aussteller allerdings um die Verwendung eines Teppichbodens auf den einzelnen Standflächen. Abgesehen davon,

sind die folgend aufgeführten Kriterien zwingend vom Aussteller zu berücksichtigen:

- (1) Während der Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände zeitgemäß ausgestattet, mit fachkundigem Personal besetzt und mit entsprechendem Ausstellungs- bzw. Werbematerial bestückt sein. Bei Nicht-Einhaltung erfolgt eine Konventionalstrafe in Höhe von 2.000,- EUR.
- (2) Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.
- (3) Am Stand sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- (4) Gestaltungsmaßnahmen von Ständen und/oder die Darstellung von Produkten dürfen benachbarte Aussteller in keiner Weise beeinträchtigen. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Lautstärke, Geruch, offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Beeinträchtigung Dritter als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Entgelte nicht gegeben.
- (5) Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Das Schrauben, Benageln, Bekleben und Öffnen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Bei Verwendung von Doppelklebeband ist dieses nach Beendigung der Messe rückstandsfrei zu entfernen. Aufmauerungen oder Ähnliches sind durch stabile Folien unbedingt vom Fußbodenbelag zu trennen. Bodenfliesen müssen so beschaffen sein, dass keine Klebereste verbleiben. Leihmaterial, welches der Veranstalter nach vorheriger Absprache zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden, andernfalls wird das Reinigen nach Stundennachweis dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

- (6) Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie von flüssigen Brennstoffen wie Spiritus, Benzin, Petroleum etc. ist verboten. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht umherliegen und in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Im Standbereich dürfen nur nicht-brennbare Abfallbehälter verwendet werden.
- (7) Der Aussteller ist verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und seinen Verordnungen, durch die die einschlägigen EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen. Der Aussteller hat Exponate, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, durch ein sichtbares Schild zu kennzeichnen, welches darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des GPSG entsprechen und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erst dann erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen hergestellt ist. Maschinen-Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.
- (8) Die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.
- (9) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass benachbarte Aussteller nicht belästigt werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebs können bereits erteilte Genehmigungen eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (10) Für die Dauer der Messe ist ein autorisierter Messefotograf tätig, der gebucht werden kann. Andere gewerbsmäßig auftretende Fotografen sind bei dem Veranstalter anzumelden.

### 11. Stromanschluss und technische Einrichtungen

- (1) Ein Stromanschluss kann auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers zur Verfügung gestellt werden (siehe Anmeldeformular).
- (2) Es ist strengstens untersagt, Abwasser oder sonstige Flüssigkeiten außer an den dafür vorgesehenen Stellen abzuleiten. Für Schäden und Folgeschäden bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Aussteller.

- (3) Die technischen Einrichtungen, wie z. B. Licht und Heizung, werden von dem Veranstalter überwacht. Das selbständige Anschließen an z. B. das Stromnetz ist ausdrücklich untersagt. Der Aussteller kann bei unvorhergesehenen, beeinträchtigenden Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen keinen Rechtsanspruch bzw. keine Haftung herleiten.

### 12. Gewährleistung

Reklamationen aufgrund eventueller Mängel der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unmittelbar nach dem Bezug, aber spätestens am letzten Aufbau- und Abbautag schriftlich mitzuteilen. Später erfolgte Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

### 13. Standaufbau und Standabbau

Der Aussteller hat während des Auf- und Abbaus auf strengste Einhaltung aller polizeilichen und behördlichen Vorschriften zu achten. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen/Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden.

Standaufbau:

Donnerstag, 24. März 2022: ab 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
Freitag, 25. März 2022: ab 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Standabbau:

Sonntag, 27. März 2022: ab 18:00 Uhr bis open end  
Montag, 28. März 2022: ab 08:00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die oben aufgeführten Auf- und Abbautermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bis spätestens 14:00 Uhr bezogen werden, kann der Veranstalter anderweitig verfügen (vgl. Punkt 8.2). Die Abnahme des Standes durch den Aussteller oder einen Vertreter hat unmittelbar nach dem Aufbau zu erfolgen. Spätere Reklamationen des Standes sind ausgeschlossen.

Der vorzeitige Abtransport von Messegut sowie der vorzeitige vollständige oder teilweise Abbau von Ständen ist vor Beendigung der Messe – Sonntag, 27. März 2022, 18:00 Uhr – nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 500,- EUR belegt.

#### 14. Aufenthalt

Nach täglichem Messeschluss sind die Zelte und das Gelände bis 18:30 Uhr zu verlassen. Ein etwaiger längerer Aufenthalt bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

#### 15. Abfallentsorgung und Übergabe

- (1) Beim Aufbau, während der Messe und beim Abbau sind für Müll, Abfälle und Bauschutt in kleinen Mengen die bereitstehenden Müll-Container zu benutzen. Bei größeren Mengen sind Container auf Kosten des Ausstellers über den Veranstalter zu bestellen.
- (2) Nach dem Abbau hat der Aussteller seinen Messestand in den Zelten besenrein und/oder seinen Messestand auf der Außenfläche frei von Schutt und Abfall dem Veranstalter zu übergeben. Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.
- (3) Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, alles vom Aussteller nach Ende der Abbauphase zurückgelassene zu entsorgen und dem Aussteller alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Ergänzend wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.500,- EUR erhoben, die vom Aussteller zusätzlich zur Schadenersatzleistung zu entrichten ist.

#### 16. Hausrecht

- (1) Die vom Veranstalter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden müssen eingehalten werden. Die technischen Anlagen dürfen nur von den vom Veranstalter beauftragten Dienstkräften bedient werden. Sämtliche messe- und sicherheitsrelevanten Installationen, wie z. B. Feuerlöscher, Hydranten, müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

#### 17. Bewachung und Sicherheit

- (1) Die Messezelte sind vom ersten Aufbau (Donnerstag, 24. März 2022) bis zum letzten Abbau (Montag, 28. März 2022) jeweils zwischen 18:30 Uhr und 08:00 Uhr durch einen Sicherheitsdienst bewacht. Die Zelte können in dieser Zeit nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Veranstalter betreten werden.
- (2) Der Sicherheitsdienst arbeitet im Auftrag des Veranstalters und ist berechtigt Hausrecht auszuüben.

- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung auf Diebstähle. Um diese zu vermeiden, sind die Aussteller in ihrem eigenen Interesse angehalten, leicht transportables Messegut außerhalb der Öffnungszeiten entweder zu verschließen oder sofort nach Beendigung der Messe zu verladen.

#### 18. Werbemittel und Freikarten

Der Veranstalter stellt allen Ausstellern sowohl ein Standard-Werbepaket (u. a. Plakate, Flyer, E-Mail-Abbinde, Social-Media- und Website-Content) als auch ein Freikarten-Kontingent zur Verfügung.

#### 19. Werbung

Die Messewerbung wird durch den Veranstalter und dessen Kooperationspartner betrieben und erfolgt u. a. durch Flyer, Plakatierung an den Straßen, Anzeigen, eine Sonderveröffentlichung sowie über die Veranstaltungs-Homepage [www.bergedorfer-bautage.de](http://www.bergedorfer-bautage.de) und die verschiedenen Social-Media-Kanäle.

#### 20. Teilnahmegebühr und Werbekostenbeitrag „Funke Medien“

- (1) Die Teilnahmegebühren sind dem Anmeldeformular zu entnehmen und beinhalten neben der Überlassung der unbebauten Standfläche ohne Trennwände und einer 365-tägigen Präsentation auf den verschiedenen Unterseiten von [www.bergedorfer-bautage.de](http://www.bergedorfer-bautage.de) auch sämtliche seitens des Veranstalters unternommenen Maßnahmen zur Bewerbung der Messe.
- (2) Der Werbekostenbeitrag „Funke Medien“ dient dazu, in Ergänzung zu den veranstalterseitig ohnehin schon geleisteten Werbemaßnahmen, zusätzlich in umfassendem Maße mit der Funke Medien Gruppe zu kooperieren.

#### 21 GEMA

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass Musikwiedergabe zur Unterhaltung für den Aussteller GEMA-pflichtig und jeder Aussteller für eventuelle GEMA-Gebühren selbst verantwortlich ist.

#### 22. Bewirtschaftung

Der offizielle Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auf dem Messegelände obliegt ausschließlich dem Veranstalter oder dem Pächter der Gastronomieflächen.

### 23. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere bei Katastrophen, Umweltschäden, Pandemien, Epidemien, offiziellen Reisewarnungen, Krieg, Aufruhr, Terror, Verbrechen Dritter, Arbeitskämpfen, Energiemangel etc., oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Messebereiche zwischenzeitlich oder auch für einen längeren Zeitraum zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so hat der Aussteller weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn der Veranstalter den Entschluss zu einer Absage der Messe bereits vorzeitig trifft, um die Kostenbeteiligung für alle Aussteller so gering wie möglich zu halten.

Im Falle einer Absage der Messe, die auf einen der oben genannten Gründe zurückgeht hat der Aussteller lediglich anteilige Kosten zu tragen. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich dabei nach dem Zeitpunkt der erfolgten Absage:

- Liegt dieser vor Montag, 14. Februar 2022, so bekommt der Aussteller die volle Höhe seiner bereits entrichteten Beiträge zurückerstattet.
- Liegt dieser Zeitpunkt zwischen Montag, 14. Februar 2022, und Montag, 14. März 2022, so bekommt der Aussteller 65 % seiner bereits entrichteten Beiträge zurückerstattet.
- Liegt dieser Zeitpunkt nach Montag, 14. März 2022, so bekommt der Aussteller 20 % seiner bereits entrichteten Beiträge zurückerstattet.

Muss die Messe aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, während ihrer Dauer vorzeitig geschlossen werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung der Miete und die von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.

### 24. Versicherung und Haftung

(1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgüter und aller sonstigen Geräte und Einrichtungen gegen sämtliche Transport-, Montage- und Demontage-Risiken sowie gegen Beschädigung, Diebstahl etc. im Laufe der Messe ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.

(2) Für Personen- oder Sachschäden beschränkt sich die Haftung des Veranstalters in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mittelbare Schäden und entgangener Gewinn sind von der Haftung ausgeschlossen.

(3) Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und dem Veranstaltungsgelände sowie an diesem und dessen Einrichtungen entstehen. Der Aussteller stellt den Veranstalter ausdrücklich von jeglichen hieraus resultierenden Regressansprüchen Dritter, die nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, frei.

(4) Der Veranstalter haftet nicht bei Absage, örtlicher Verlegung, terminlicher Verschiebung infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Katastrophen, Umweltschäden, Pandemien, Epidemien, offizielle Reisewarnungen, Krieg, Aufruhr, Terror, Verbrechen Dritter, Arbeitskämpfen, Energiemangel etc. (vgl. Punkt 23). Generell ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter nur auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

### 25. Datenschutz

Dem Veranstalter, und ggf. auch dessen Dienstleister, ist es gestattet, personenbezogene Daten des Ausstellers zur Erfüllung der Vertragsabwicklung zu verarbeiten. Im Zuge der Daten-Übermittlung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass der Veranstalter unter strenger Berücksichtigung des aktuellen Datenschutzgesetzes die Kommunikation bzw. Informationsübermittlung per E-Mail, postalisch oder telefonisch vornehmen kann. Dem Aussteller steht es jederzeit zu, in seine übermittelten Daten einzusehen und diese zu korrigieren oder zu löschen bzw. zu sperren. Wünscht der Aussteller eine Löschung seiner Daten, erfolgt diese unverzüglich durch den Veranstalter, sofern die Löschung nicht der Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflicht widerspricht. Ist der Aussteller mit der Nutzung seiner Daten nicht einverstanden, so kann er sein Einverständnis jederzeit widerrufen.

## **26. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.
- (3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **27. Anwendbares Recht**

Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Die Creativen Gesellschaft für Werbung, Design  
und Events mbH

Lehfeld 5

21029 Hamburg

040 72 00 66 -0

Geschäftsführer: Klaus Schulz

Handelsregister: Hamburg HRB 61603